

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

4. März 1952

365/A.B.

zu 359/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. Neuwirth und Genossen wegen Verstößen gegen die Betriebsrats-Wahlordnung erklärt Bundesminister für soziale Verwaltung Maissel:

In der Anfrage wird ausgeführt, dass sich die Fälle mehren, in denen gegen die Bestimmungen der Betriebsrats-Wahlordnung verstossen werde, um bestimmten politischen Gruppen eine Vormachtstellung in diesen Betrieben zu sichern. Ein besonders krasser Fall habe sich in jüngster Zeit im Alpine-Montan-Betrieb Erzberg (Eisenerz) anlässlich der dortigen Betriebsratswahlen ereignet. Der Wahlvorstand, der sich aus einem SPÖ- und zwei KPÖ-Mitgliedern zusammensetzte, habe die ordnungsgemäss und fristgerecht eingereichte Liste der "Überparteilichen Einigung" ohne jede sachliche Begründung zurückgewiesen. Es wurde an den Bundesminister für soziale Verwaltung die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die unter parteipolitischem Terror und eklatanter Verletzung der Wahlvorschriften abgewickelten Betriebsratswahlen zu annullieren bzw. ihre Wiederholung zu veranlassen, des weiteren, ob er bereit sei, alle Vorkehrungen zu treffen, um Verstösse gegen die Betriebsrats-Wahlordnung in Zukunft hintanzuhalten.

In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die in der Anfrage erwähnte, am 30. November 1951 stattgefundene Wahl des Arbeiterbetriebsrates im Betrieb Eisenerz der Österreichischen Alpine Montangesellschaft wurde von der "Liste der überparteilichen Einigung" angefochten. Der Anfechtung wurde mit Entscheidung des Einigungsamtes Leoben vom 16. Jänner 1952 Folge gegeben und die Wahl für ungültig erklärt. Laut einer mir zugekommenen Mitteilung wird eine neuerliche Wahl voraussichtlich noch im Laufe des Monats Februar ausgeschrieben werden. - Was den weiteren Antrag betrifft, dass Vorkehrungen getroffen werden mögen, um in Hinkunft Verstösse gegen die Betriebsrats-Wahlordnung hintanzuhalten, so darf ich darauf hinweisen, dass das Betriebsrätegesetz selbst (§ 9) und die Betriebsrats-Wahlordnung (§ 27) die entsprechenden Sicherungen für eine ordnungsgemässe Durchführung der Betriebsratswahlen bieten, indem, wie vorliegender Fall zeigt, die Möglichkeit gegeben ist, die Wahl bei festgestellten Verstößen ungültig zu erklären.

-.-.-.-